



Weiterbildungsakademie
der Hochschule Aalen

**Satzung über die Durchführung von
Zertifikatprogrammen an der
Weiterbildungsakademie der Hochschule Aalen in
Kooperation mit der Hochschule Aalen
vom 26. Juli 2018**

Auf der Grundlage von § 31 Abs. 5 in Verbindung § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG), vom Januar 2005 (GBl.S.1). zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl.S.99) in der Fassung vom 9. April 2014, hat der Senat auf seiner Sitzung am XX. Juli 2018 folgende Satzung zur Durchführung von Zertifikatsprogrammen erlassen. Der Rektor hat mit Verfügung vom 26. Juli 2018 dieser Satzung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
A. Allgemeiner Teil.....	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele eines Zertifikatprogrammes	3
§ 3 Zugangsverfahren zum Zertifikatsprogramm	3
§ 4 Gebühren und Teilnehmerzahl.....	3
§ 5 Dauer, Struktur und Umfang des Zertifikatsprogrammes.....	3
§ 6 ECTS-Punkte und Lernumfang	4
§ 7 Module	4
§ 8 Ausschuss	4
§ 9 Prüfer und Beisitzer	4
§ 10 Prüfungstermine und Zulassung zu Modulprüfungen	5
§ 11 Prüfungsarten	5
§ 12 mündliche Prüfungsleistungen	5
§ 13 schriftliche / sonstige Prüfungsleistungen	6
§ 14 Bewertung der Modulprüfungen	6
§ 15 Bestehen und Nichtbestehen des Zertifikates / Wiederholung von Zertifikaten	7
§ 16 Versäumnis.....	7
§ 17 Rücktritt	8
§ 18 Täuschung und Störung	8
§ 19 Zertifikat.....	8
§ 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	9
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten	9
B. Besonderer Teil.....	10
§ 22 Abkürzungen und Bezeichnungen	10
C. Schlussbestimmungen	11
§ 23 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen	11

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung zur Durchführung von Zertifikatsprogrammen gilt für Weiterbildungsangebote (Module die im Rahmen von Vorlesungen an der Weiterbildungsakademie der Hochschule Aalen oder Graduate School Ostwürttemberg angeboten werden) der Weiterbildungsakademie der Hochschule Aalen in Kooperation mit der Hochschule Aalen. Sie enthält die für alle Zertifikatsprogramme geltenden Regelungen
- (2) Die Teilnahme an Zertifikatsprogrammen ist nur möglich, wenn diese im jeweiligen Semester angeboten werden. Eine entsprechende Auflistung der angebotenen Zertifikatsprogramme wird über die Homepage der Weiterbildungsakademie der Hochschule Aalen zu Beginn eines jeden Semesters aktuell veröffentlicht.
- (3) Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise sowohl auf Frauen als auch auf Männer, im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

§ 2 Ziele eines Zertifikatprogrammes

- (1) Ein Zertifikat stellt ein akademisches Weiterbildungsangebot dar.
- (2) Das Zertifikatsprogramm ermöglicht es den Teilnehmenden, vertiefte Kenntnisse in den zugehörigen Wissensbereichen zu erlangen. Des Weiteren können die durch das Zertifikat erworbenen Credit Points bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen auf ein Bachelor- oder Masterstudium an einer Hochschule angerechnet werden.

§ 3 Zugangsverfahren zum Zertifikatsprogramm

- (1) Der Zugang zu einem Weiterbildungsangebot im Sinne dieser Satzung kann von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Näheres regelt je Zertifikationsprogramm der Besondere Teil.
- (2) Der Antrag auf Erwerb eines Zertifikats erfolgt über ein Online-Anmeldeformular auf der Homepage der Weiterbildungsakademie der Hochschule Aalen.

§ 4 Gebühren und Teilnehmerzahl

Die Gebühren umfassen sowohl die Teilnahme- als auch die Prüfungsgebühren. Die Gebühren werden auf der Homepage der Weiterbildungsakademie der Hochschule Aalen veröffentlicht oder können direkt bei der Weiterbildungsakademie der Hochschule Aalen erfragt werden.

§ 5 Dauer, Struktur und Umfang des Zertifikatsprogrammes

- (1) Der Workload des jeweiligen Zertifikatsprogrammes entspricht dem Workload des Moduls welches als Zertifikatsprogramm angeboten wird.

- (2) Durch Modulprüfungen wird festgestellt, ob die Teilnehmer die notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeit besitzen, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig und lösungsorientiert zu arbeiten.
- (3) Die Verwaltung der Teilnehmer, der organisatorische Ablauf die Prüfungsabnahme wird durch die Weiterbildungsakademie der Hochschule Aalen organisiert.

§ 6 ECTS-Punkte und Lernumfang

- (1) Bei Prüfungen werden zur differenzierten Bewertung der erbrachten Leistungen Noten gemäß § 15 vergeben.
- (2) Leistungspunkte (nach dem European Credit Transfer System – ECTS) werden nach dem für den Erwerb der Kompetenzen des Moduls einschließlich der Prüfungsleistung erforderlichen Arbeitsaufwand der Teilnehmer berechnet. Dabei wird für einen Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (Workload) des Teilnehmenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden angenommen. Der den einzelnen Modulen zugrundeliegende Arbeitsaufwand (Workload) und die pro Modul zu erwerbenden Leistungspunkte sind in den Modulbeschreibungen verbindlich festgelegt.

§ 7 Module

- (1) Ein Modul ist eine nach inhaltlichen und thematischen Gesichtspunkten zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Ein Modul stellt in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogene Lehr- und Selbstlernzeiten dar.
- (2) Ein Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen.
- (3) Ein Zertifikationsprogramm besteht aus einem oder mehreren Modulen welche in unterschiedliche Phasen gegliedert sind und jeweils mit einer Gesamtprüfung abschließen.

§ 8 Ausschuss

Für die Organisation von Modulprüfungen sowie die durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben wird je Zertifikatsprogramm ein Prüfungsausschuss eines Studiengangs festgelegt, in dem das Modul des Zertifikatsprogramms angesiedelt ist

§ 9 Prüfer und Beisitzer

- (1) Prüfer einer Modulprüfung ist in der Regel, wer dieses Modul hauptverantwortlich durchgeführt hat. Zu Prüfern können neben Professoren auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens einen akademischen Abschluss und durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Zum Beisitzer bei einer mündlichen Prüfung kann nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Entgegen § 7 Abs. 3 kann die Bestellung hierbei auch durch den zuständigen Prüfer erfolgen.

- (3) Die Prüfer werden den Teilnehmern rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Zertifikationsmoduls in geeigneter Weise mitgeteilt.
- (4) Für die Prüfer gilt § 6 Abs. 7 entsprechend.

§ 10 Prüfungstermine und Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienangebots stellt sicher, dass die Prüfungen in Zertifikatsmodulen innerhalb festgesetzter Zeiträume erbracht werden können.
- (2) Die konkreten Prüfungstermine werden den Teilnehmern rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Zertifikatsmoduls in geeigneter Weise mitgeteilt.
- (3) Die Teilnehmer eines Zertifikatskurses sind automatisch zu den jeweiligen Modulprüfungen zugelassen und angemeldet, sofern ggf. entsprechende Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 11 Prüfungsarten

- (1) Jedes Modul schließt mit der Prüfung der vermittelten Lehrinhalte des Moduls ab. Modulprüfungen können als
 - a. mündliche Prüfungsleistung (§ 13)
 - b. schriftliche Prüfungsleistung (§ 14)
 - c. andere bewertbare Prüfungsleistungen (§ 14)
erbracht werden.
- (2) Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 werden in deutscher oder englischer Sprache erbracht. Über Ausnahmen entscheidet der Modulverantwortliche nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Weist ein Teilnehmer durch Vorlage eines ärztlichen Attests oder Gutachten nach, dass er wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Teilnehmer vom Zertifikatsausschuss gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder einer gleichwertigen Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dies ist formlos schriftlich unter Beifügung des Attests oder Gutachtens beim Vorsitzenden des Zertifikatsausschusses zu beantragen.

§ 12 mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Teilnehmer nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Abweichend von Satz 1 können Prüfungsleistungen, die durch Vorlage einer Dokumentation oder Ausarbeitung verpflichtend unterlegt sind, von einem Prüfer abgelegt werden.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Fach mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Weitere Einzelheiten können im Besonderen Teil oder in der Modulbeschreibung festgelegt werden.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Weitere Teilnehmer des Zertifikatsprogramms, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 13 schriftliche / sonstige Prüfungsleistungen

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit ggf. vorgegebenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel durch einen Prüfer zu stellen.
- (3) Die Dauer einer Klausur orientiert sich am Umfang eines Moduls. Die genaue Dauer bzw. Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungsleistungen ist je Zertifikatsprogramm im Besonderen Teil festgelegt.

§ 14 Bewertung der Modulprüfungen

- (1) Die einzelnen Modulprüfungen werden von dem Prüfer bzw. bei mündlichen Prüfungen von den jeweiligen Prüfern bewertet. Die Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:
- (2) Für die Bewertung der Modulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht bestanden	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Module/Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Module müssen aus mindestens einer benoteten Modulprüfung bzw. Teilleistung (Modulnote) bestehen. Besteht ein Modul aus mehreren Teilleistungen wovon nur eine Teilleistung benotet ist, so entspricht die Note der benoteten Teilleistung der Endnote des Moduls. Besteht ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilleistungen. Dabei werden die Noten einzelner Teilleistungen entsprechend der Credit Points im Besonderen Teil gewichtet. Abweichende Regelungen werden im Besonderen Teil festgelegt.

- (4) Die Modulnote lautet:

Note von - bis	Bezeichnung	Definition
1,0 - 1,5	sehr gut	very good
1,6 - 2,5	gut	good
2,6 - 3,5	befriedigend	satisfactory
3,6 - 4,0	ausreichend	sufficient
4,1 – 5,0	nicht bestanden	fail

- (5) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen des Zertifikates / Wiederholung von Zertifikaten

- (1) Das Zertifikat ist bestanden, sofern die Prüfungsleistung wenigstens mit der Note ausreichend bewertet worden ist. Über ein bestandenes Modul zur Zertifikatsprüfung erhält der Teilnehmer ein Zertifikat. Näheres regelt § 20.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nicht-Bestehen ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Sofern im Besonderen Teil keine weiteren Regelungen getroffen werden, sollen Wiederholungsprüfungen innerhalb von 3 Monaten, spätestens jedoch mit dem nächsten Prüfungszyklus desselben Moduls angesetzt werden. Teilnehmende müssen Wiederholungstermine zum nächst möglichen Termin antreten und gelten insofern als angemeldet. Andernfalls gilt das Modul als endgültig nicht bestanden. Bei Versäumnis dieser Frist bzw. bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung, gilt diese als endgültig nicht bestanden.
- (5) Die Prüfungsart kann sich ab dem ersten Wiederholungstermin ändern. Eine entsprechende Mitteilung muss dem Teilnehmer rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 16 Versäumnis

- (1) Die Teilnahme an Modulprüfungen ist nicht zwingend.
- (2) Entschließt sich der Teilnehmer die Modulprüfung abzulegen, so gilt der Prüfungstermin des Moduls im dazugehörigen Angebotszeitraum.
- (3) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Teilnehmer einen Prüfungstermin versäumt oder nicht mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine sonstige schriftliche Arbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird oder nicht mindestens eine Woche vor dem Abgabetermin die Prüfung angemeldet wird.
- (4) Die für das Säumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Studiengangmanagement der Weiterbildungsakademie unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

§ 17 Rücktritt

- (1) Ein Rücktritt von Prüfungsleitungen oder bereits begonnenen Prüfungsleistungen ist ausschließlich bei Vorliegen von krankheitsbedingten Gründen möglich.
- (2) Eine Rücktrittserklärung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen schriftlich erfolgen und über ärztliche Atteste belegt dem Studiengangmanagement der Weiterbildungsakademie unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
- (3) Der Krankheit des Teilnehmers steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder allein zu versorgenden nahen Angehörigen gleich. Entsprechende Nachweise sind fristgerecht vorzulegen.
- (4) Ein wichtiger Rücktrittsgrund ist auch gegeben, wenn eine Teilnehmerin durch Nachweis Mutterschutz geltend macht.

§ 18 Täuschung und Störung

- (1) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Modulprüfungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet.
- (2) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet.
- (3) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Zertifikatsausschuss überprüft werden.
- (4) Die Teilnehmer des Zertifikatsprogramms sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Ein Verstoß hiergegen liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit Dritter erheblich beeinträchtigt wird. Bei einem Verstoß gegen Satz 1-3 kann die Beendigung des Vertrages des Teilnehmers des Zertifikatsprogramms mit der Weiterbildungsakademie der Hochschule Aalen erfolgen. (§ 62 LHG i.V. mit § 3 Abs. 5 LHG).

§ 19 Zertifikat

- (1) Den Teilnehmern der Module nach § 1 Abs. 2 wird nach Abschluss der bestandenen Module des Zertifikatskurses ein Zertifikat ausgestellt, welches die Teilnahme, die Bezeichnung und Inhalt des Moduls sowie das Ergebnis der Leistung und entsprechende ECTS-Punkte ausweist.
- (2) Die Zertifikate tragen als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die jeweilige Prüfungsleistung erbracht wurde. Sie werden vom Leiter des jeweiligen Studienangebots, unterzeichnet.
- (3) Die Zertifikate werden von der Hochschule Aalen ausgestellt und tragen das Siegel der Hochschule Aalen.

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein Teilnehmer bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bzw. nach Aushändigung des Zertifikates / Hochschulzertifikates bekannt, so können die Bewertungen entsprechend berichtigt und die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Dem Teilnehmer ist vor einer entsprechenden Entscheidung nach Abs. 1 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das Zertifikat / Hochschulzertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Drei Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Teilnehmer auf formlosen Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

B. Besonderer Teil

§ 22 Abkürzungen und Bezeichnungen

(1) Es werden folgende Abkürzungen und Bezeichnungen verwendet:

ECTS = European Credit Transfer System

(2) Veranstaltungsarten:

Siehe Modulbeschreibungen je Weiterbildungsangebot

(3) Arten der Vorlesung:

E: Exkursion

L: Labor

P: Projekt

S: Seminar

Ü: Übung

V: Vorlesung

O: E-Learning

Ergänzende Abkürzungen und Bezeichnungen können in den jeweiligen Zertifikatsprogrammen festgelegt werden.

C. Schlussbestimmungen

§ 23 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Die Satzung über die Durchführung von Zertifikatsprogrammen der Weiterbildungsakademie der Hochschule Aalen in Kooperation mit der Hochschule Aalen tritt Satzung zum 1. Juni 2018 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Weiterbildungsakademie der Hochschule Aalen in Kooperation mit der Hochschule Aalen über die Durchführung von Zertifikatsprogrammen vom 21. März 2018 wird mit Wirkung zum 31. Mai 2018 aufgehoben.

26. Juli 2018

Gez.
Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor